

KAUTION

GEWERBE UND INDUSTRIE / ANTRAG

**SIE SICHERN SICH AUFTRÄGE.
WIR DIE REALISIERUNG.**



VHV 
VERSICHERUNGEN

VON EXPERTEN VERSICHERT

STÄRKEN SIE IHRE LIQUIDITÄT DURCH VHV BÜRGSCHAFTEN.

Wer Aufträge gewinnen will, muss Sicherheiten bieten – zum Beispiel in Form von Bürgschaften. So geben Sie Ihrem Auftraggeber die Gewissheit, dass Sie die vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Mit einer Kautionsversicherung decken Sie Bürgschaftsverpflichtungen, ohne Ihre Liquidität einzuschränken. Denn das Bürgschaftsvolumen wird nicht auf die Kreditlinie Ihrer Hausbank angerechnet – und Sie erhöhen Ihren finanziellen Spielraum.

Die Kautionsversicherung Gewerbe und Industrie bietet allen Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie aus dem verarbeitenden Gewerbe und der verarbeitenden Industrie eine frei wählbare Bürgschaftslinie. Eine Erweiterung der Bürgschaftslinie ist jederzeit möglich. Nutzen Sie Ihre Bürgschaftslinie für:

- Ausführungsbürgschaften
- Mängelansprüchebürgschaften
- Vertragserfüllungsbürgschaften
- Bietungsbürgschaften
- Vorauszahlungsbürgschaften
- Bauhandwerkersicherungs-
bürgschaften (gemäß § 648 a BGB)

UNSERE STARKEN LEISTUNGEN

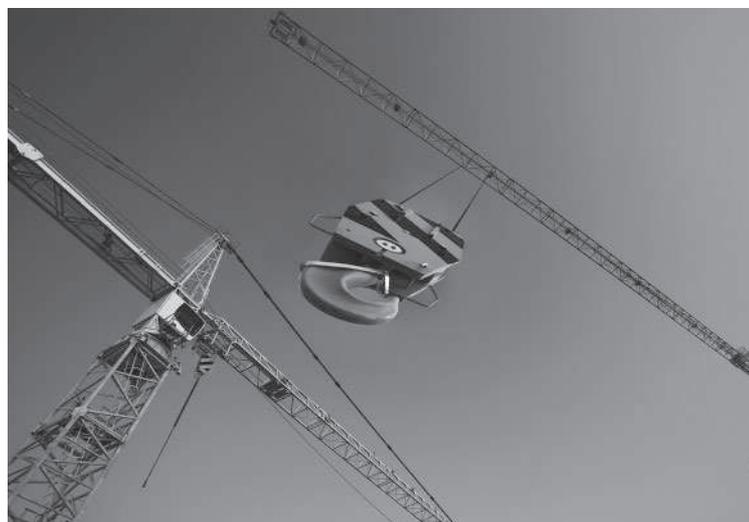
- 1 LIQUIDITÄT VOM EXPERTEN
- 2 SONDERBÜRGSCHAFTEN INNERHALB DES SUBLIMITS
- 3 EINFACHE BONITÄTSPRÜFUNG
- 4 MAXIMALER KOMFORT

**IHR VHV PARTNER HILFT IHNEN GERN WEITER.
ODER RUFEN SIE UNS EINFACH AN.**

**INFOTELEFON: 0180.2.23 21 00 / FESTNETZPREIS 6 CENT PRO ANRUF,
AUS MOBILFUNKNETZEN HÖCHSTENS 42 CENT PRO MINUTE.**

DIE VORTEILE DER KAUTIONSVERSICHERUNG GEWERBE UND INDUSTRIE:

- Keine Anrechnung des Bürgschaftsvolumens auf die Kreditlinie Ihrer Bank
- Keine Forderung von Sicherheiten*
- Vereinfachte Bonitätsprüfung bis zu einer Bürgschaftslinie von einschließlich 100.000 Euro ohne Vorlage des Jahresabschlusses
- Keine zusätzlichen Kosten bei Umschuldungen
- Auch Existenzgründern und jungen Unternehmen bieten wir eine Bürgschaftslinie an
- Für spezielle Bürgschaftstexte stehen wir zur Verfügung**
- Optimieren Sie Ihren Bürgschaftsabruf über unser Internetportal www.buergschaftsportal.vhv.de



* In Abhängigkeit von der Bürgschaftslinienhöhe, entsprechende Bonität vorausgesetzt.

** Sofern die Ausstellung nach individueller Prüfung möglich ist, behalten wir uns das Recht vor, für Bürgschaften, die nicht den aktuellen EFB-Formularen entsprechen, eine Ausstellungsgebühr von 15 Euro je Bürgschaft zu erheben.

1 LIQUIDITÄT VOM EXPERTEN

Unternehmen der Bauwirtschaft müssen heute akzeptieren, dass bei öffentlichen wie privaten Bau-Aufträgen für einen Großteil der Bauleistungen Sicherheitseinbehalte gefordert werden. Die Auftraggeber wollen sicher sein, dass der Auftrag so ausgeführt wird wie vereinbart und dass mögliche Gewährleistungsansprüche auch zu einem späteren Zeitpunkt noch befriedigt werden können. Konkret behält der Auftraggeber in der Regel einen bestimmten Prozentsatz, meist 5 oder 10 Prozent der Auftragssumme bzw. der Schlussrechnung als Sicherheit ein.

Alternativ kann das Bauunternehmen auch eine Bürgschaft zur Sicherstellung der vertraglichen Verpflichtungen bieten. Rund 80 Prozent der benötigten Bürgschaften werden derzeit als Avalkredite über Banken abgedeckt. Doch auch dann binden die geforderten Sicherheitsleistungen große Teile des Kapitals, da sie ganz oder teilweise auf die Kreditlinie angerechnet werden.

Eine günstige Lösung bietet die VHV als Spezialversicherer über ihre Kautionsversicherung. Der Vorteil: Bürgschaften der VHV werden nicht auf die Kreditlinie bei der Bank angerechnet, der Liquiditätsspielraum wird also nicht eingeschränkt. Gerade in Zeiten, in denen die Kreditvergabe der Banken restriktiver wird, lohnt sich das Angebot der VHV Versicherungen.

2 SONDERBÜRGSCHAFTEN INNERHALB DES SUBLIMITS

Es gibt eine Vielzahl an unterschiedlichen Bürgschaften. Ob Vertragserfüllung oder Mängelbeseitigung – ganz gleich, welche Leistung Sie mit Ihrer Bürgschaft absichern wollen, mit der VHV sind Sie auf der sicheren Seite. Denn die Kautionsversicherung Gewerbe und Industrie können Sie für viele unterschiedliche Bürgschaftsarten nutzen – auf Wunsch sogar mit ganz individuellen Bürgschaftstexten. Innerhalb des Sublimits von 50% der Bürgschaftslinie können Bietungs-, Vorauszahlungs- und Bauhandwerker-sicherungsbürgschaften (gemäß § 648 a BGB) abgerufen werden.

3 EINFACHE BONITÄTSPRÜFUNG

Mit der VHV Kautionsversicherung Gewerbe und Industrie profitieren Sie bis zu einer Bürgschaftslinie von einschließlich 100.000 Euro von einer einfachen Bonitätsprüfung – Sie brauchen keinen Jahresabschluss vorzulegen, es reicht der Antrag. Ab einer Bürgschaftslinie von 125.000 Euro sind der Antrag, der aktuelle Handelsregisterauszug sowie ein aktueller Jahresabschluss in Kopie zum Verbleib (nicht älter als 18 Monate) einzureichen. Bei Existenzgründern (jünger als 1 Jahr) ist zusätzlich der Fragebogen für Neugründungen unter www.vhv-kautionsversicherung.de einzureichen.

4 MAXIMALER KOMFORT

Die VHV bietet Ihnen eine kostenfreie Onlineverwaltung an. Unter www.buergschaftsportal.vhv.de können Sie Ihre Bürgscheine einfach und kostenlos über das Internet beantragen sowie Ihre Vertragsdaten einsehen.

GUT ZU WISSEN

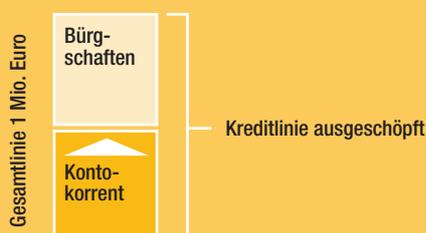
Mehrere Bürgschaften, die dasselbe Bauvorhaben betreffen, stellen ein Risiko dar. Deshalb werden sie wie eine einzelne Bürgschaft behandelt.

Da es sich bei der Kautionsversicherung um eine Finanzdienstleistung handelt, sind die Beiträge umsatz- und versicherungssteuerfrei.

Das Bürgschaftsvolumen wird nicht auf die Kreditlinie bei der Hausbank angerechnet. Dadurch erhöht die Kautionsversicherung problemlos die Gesamtkreditlinie – in diesem Beispiel von 1 Mio. auf 1,5 Mio. Euro.

BANK

Annahme: Bedarf an Bürgschaften über 500 T Euro



VHV KAUTIONSVERSICHERUNG

Vorteil der VHV Kautionsversicherung



ANTRAG AUF KAUTIONSVERSICHERUNG GEWERBE UND INDUSTRIE



Vermittler-Nr. 0 1 8 9 5 4 - 0 0 0

VERSICHERUNGSNEHMER

Name und Rechtsform der Firma																		
Inhaber oder Gesellschafter																		
Straße									Hausnummer									
Postleitzahl	Ort																	
Telefon					Fax													
E-Mail*																		
Ansprechpartner																		
Handelsregister-Nr./ Amtsgericht									Gründungsdatum		T	T	M	M	J	J	J	J

* Der Antragsteller ist verpflichtet, der VHV eine vorhandene verbindliche E-Mail-Adresse anzugeben. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der VHV unverzüglich anzuzeigen. Die VHV ist berechtigt, diese E-Mail-Adresse zur Übermittlung von Geschäftspost zu nutzen.

VERSICHERUNGSUMFANG

Hiermit beantrage(n) ich/wir eine Bürgschaftslinie ab dem Kalenderjahr J J J J

in Höhe von Euro, davon für Umschuldungen Euro.

Ab einer Bürgschaftslinie von 125.000 Euro sind – in Kopie zum Verbleib – der letzte verfügbare Jahresabschluss, nicht älter als 18 Monate, sowie ein aktueller Handelsregisterauszug einzureichen. Bei Existenzgründern sind der Fragebogen für Neugründung (siehe unter www.vhv-kautionsversicherung.de) sowie ein aktueller Handelsregisterauszug einzureichen.

Die VHV Allgemeine Versicherung AG ist berechtigt, Auskünfte bei Hausbanken und Auskunfteien einzuholen, die selbstverständlich streng vertraulich behandelt werden.

Die Firma, Gesellschafter und/oder Geschäftsführer unterhalten bzw. unterhielten bereits eine Geschäftsbeziehung zur VHV Allgemeine Versicherung AG, speziell mit der Sparte Kautionsversicherung:

nein ja, bitte Angabe der Versicherungsschein-Nr.: B -

Die Firma ist betriebshaftpflichtversichert bei:

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit wird die VHV Allgemeine Versicherung AG, ein Unternehmen der VHV Versicherungen, widerruflich ermächtigt, die fälligen Forderungen aus dem Versicherungsvertrag von meinem/unserem Konto einzuziehen. Die Erteilung der widerruflichen Einzugsermächtigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Kautionsversicherung.

Geldinstitut									Ort			
BLZ					Konto							
Kontoinhaber (wenn nicht VN)												

Unterschrift des Kontoinhabers (wenn nicht VN)

HINWEISE / UNTERSCHRIFT

Ich/Wir bestätige(n) hierdurch, dass ich/wir die vorstehenden Fragen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet habe(n). Die Angaben entsprechen dem derzeitigen Stand.

Bei wissentlich falscher Beantwortung der gestellten Fragen im Antrag zur Kautionsversicherung Gewerbe und Industrie ist die VHV Allgemeine Versicherung AG berechtigt, die Kautionsversicherung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Es gelten die umseitig aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kautionsversicherung.

Ich willige bis auf Widerruf ein, dass der Versicherer mich per Telefon oder per E-Mail auf weitere Produkte der VHV Gruppe aufmerksam macht.

Hiermit versichere ich/versichern wir, dass derzeit von meinen/unseren Kreditinstituten keine Kreditlinie gekündigt ist, Pfändungen, Wechselproteste sowie Scheck- und Lastschriftrückgaben nicht erfolgt sind und kein Antrag auf eidesstattliche Versicherung gestellt ist.

Ort und Datum

Datenschutzklausel

Ich/Wir willige/n ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen. Ich/Wir willige/n ferner ein, dass die Versicherer der VHV-Gruppe meine/unsere allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich/uns zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner/unserer Versicherungsangelegenheiten dient. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige/n ich/wir weiter ein, dass die Vermittler meine/unsere allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen dürfen.

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Uwe H. Reuter
Vorstand: Thomas Voigt (Sprecher), Dr. Per-Johan Horgby, Jürgen A. Junker, Dietrich Werner

Registergericht
Amtsgericht Hannover, HRB 57331

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE KAUTIONSVERSICHERUNG (AVB)

DIE AUSFÜHRUNGSBÜRGSCHAFT

dient i. d. R. dazu, die vertragsgemäße Ausführung sicherzustellen.

DIE MÄNGELANSPRÜCHEBÜRGSCHAFT

dient i. d. R. als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Mängelansprüche.

DIE VERTRAGSERFÜLLUNGSBÜRGSCHAFT

dient i. d. R. dazu, die vertragsgemäße Ausführung und Mängelansprüche sicherzustellen.

DIE BIETUNGSBÜRGSCHAFT

dient i. d. R. dazu, die Einhaltung der Angebotskonditionen im Falle der Auftragserteilung sicherzustellen.

DIE VORAUSZAHLUNGSBÜRGSCHAFT

dient i. d. R. dazu, das Verlustrisiko aus vorab geleisteten Zahlungen sicherzustellen.

DIE BAUHANDWERKERSICHERUNGSBÜRGSCHAFT (gem. § 648a BGB) dient i. d. R. dazu, die Bezahlung der Bauleistung durch den Besteller an den Auftragnehmer sicherzustellen.

Verlangt der Auftraggeber Sonderkonditionen, bitten wir um Mitteilung bzw. Übersendung des vom Auftraggeber gewünschten Bürgschaftsmusters.

§ 1 – Gegenstand der Versicherung

Die VHV Allgemeine Versicherung AG (VHV Allgemeine AG) in Hannover übernimmt nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Auftrag des Versicherungsnehmers Bürgschaften, mit denen sie sich verpflichtet, bei Vorliegen der in den Bürgschaften genannten Voraussetzungen, Zahlungen zu leisten.

§ 2 – Verpflichtungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- während der Dauer der Bürgschaften der VHV Allgemeine AG jederzeit Informationen über seine wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen – beispielsweise durch Übermittlung des aktuellen Jahresabschlusses – und über die Laufzeit der Bürgschaften zu geben;
- alle wesentlichen Veränderungen der wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse der VHV Allgemeine AG unverzüglich mitzuteilen, soweit diese für die Kreditbeurteilung von Bedeutung sein können;
- nach Aufforderung durch die VHV Allgemeine AG Informationen über die zu verbürgende Hauptforderung zu erteilen.

§ 3 – Vertragsabschluss

Der Antrag auf Abschluss der Versicherung ist schriftlich auf dem Antragsformular zu stellen. Mit Stellen des Antrags, dem diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kautionsversicherung beigelegt sind, werden diese ausdrücklich anerkannt.

§ 4 – Rechtsverhältnisse zwischen der VHV Allgemeine AG und dem Versicherungsnehmer sowie dem Bürgschaftsgläubiger

- Der Beginn, die Dauer und der Inhalt des Rechtsverhältnisses regeln sich zwischen dem Versicherungsnehmer und der VHV Allgemeine AG nach dem Bestätigungsschreiben über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung.
- Der Versicherungsnehmer erwirbt durch den Vertragsschluss einen Anspruch auf Bürgschaftsübernahme. Weitergehende Ansprüche, insbesondere bei Eintritt des Versicherungsfalles, stehen ihm gegen die VHV Allgemeine AG nicht zu.
- Im Fall der Inanspruchnahme der VHV Allgemeine AG aus den Bürgschaften durch den Bürgschaftsgläubiger bleibt der Versicherungsnehmer der VHV Allgemeine AG gegenüber zur Rückzahlung verpflichtet (vgl. § 10).
- Die Bürgschaften, die zur Weitergabe an den Bürgschaftsgläubiger bestimmt sind, werden dem Versicherungsnehmer ausgehändigt.
- Den Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen der VHV Allgemeine AG und dem Bürgschaftsgläubiger regelt der Bürgschein.

§ 5 – Beendigung der Kautionsversicherung

- Das Versicherungsverhältnis kann zum Ende der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der genannten Frist zugegangen ist.
- Die VHV Allgemeine AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn
 - der Versicherungsnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der VHV Allgemeine AG oder einem Bürgschaftsgläubiger nicht nachkommt oder wenn er der VHV Allgemeine AG gegenüber unrichtige Angaben macht;
 - beim Versicherungsnehmer erhebliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Bürgschaftsübernahme entgegenstehen;
 - der Versicherungsnehmer eine geforderte Sicherheit nicht stellt, die der VHV Allgemeine AG eingeräumten Sicherheiten untergehen oder nicht mehr ausreichend sind.
- Der Versicherungsnehmer wird auf Verlangen der VHV Allgemeine AG nach Beendigung der Kautionsversicherung die VHV Allgemeine AG von der Haftung aus den Bürgschaften befreien und bis dahin auf Verlangen einen Betrag in Höhe der noch nicht ausgebuchten Bürgschaften bei ihr als Barsicherheit hinterlegen oder eine andere der VHV Allgemeine AG geforderte Sicherheit stellen.

§ 6 – Beiträge, Zahlungen, Fälligkeit und Verzug

- Die VHV Allgemeine AG berechnet den vereinbarten Beitrag.
- Der Versicherungsnehmer wird die in Rechnung gestellten Beträge jeweils unverzüglich bezahlen und entrichtet bei Verzug Zinsen in Höhe von acht vom Hundert über dem Basiszinssatz (§ 288 BGB, § 352 HGB).
- Solange der Versicherungsnehmer den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat, besteht kein Anspruch auf Ausstellung der Bürgschaften.

§ 7 – Sicherheiten

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der VHV Allgemeine AG Sicherheiten zu stellen.
- Die Sicherheiten dienen der Besicherung der Ansprüche der VHV Allgemeine AG, insbesondere aus §§ 6 und 10 dieser AVB.
- Die Sicherheiten werden nach dem Ausbuchen der ausgestellten Bürgschaften und Befriedigung der Ansprüche der VHV Allgemeine AG freigegeben.

§ 8 – Durchführung der Bürgschaftsaufträge

Für die Übernahme, Änderungen und Erledigungen der Bürgschaften gilt:

- Die VHV Allgemeine AG
 - erstellt nach Prüfung des Bürgschaftsauftrages die Bürgschaftsurkunden, die zur Weitergabe im Original an den Bürgschaftsgläubiger bestimmt sind;
 - kann bei der Gewährung der Bürgschaften auf gesetzlich vorgesehene Haftungsbeschränkungen des Bürgschaftsrechts (§§ 765 ff. BGB) verzichten;
 - führt für den Versicherungsnehmer ein Bürgschaftskonto und bucht die Bürgschaften ab Ausfertigungsdatum in das Bürgschaftskonto ein.
- Der Versicherungsnehmer
 - erklärt sich mit dem Inhalt der übernommenen Bürgschaften einverstanden;
 - wird der VHV Allgemeine AG in jedem Einzelfall unverzüglich einen Hinweis geben, wenn aus Verzögerungen oder Fehlleistungen bei der Ausführung des Auftrages oder von Mitteilungen hierüber ein Schaden entstehen kann;
 - erklärt sich damit einverstanden, dass die Bürgschaftsgläubiger der VHV Allgemeine AG über die verbürgten Forderungen Auskunft geben.

§ 9 – Inanspruchnahme

- Der Versicherungsnehmer
 - wird zur Vermeidung einer Inanspruchnahme der VHV Allgemeine AG seine Verpflichtungen gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger ordnungsgemäß erfüllen;
 - muss im Falle der Inanspruchnahme der VHV Allgemeine AG unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Inanspruchnahme, etwaige Einreden und Einwendungen bekannt geben und diese schriftlich glaubhaft machen bzw. anhand von geeigneten Nachweisen darlegen;
 - hat rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Inanspruchnahme vorzunehmen;
 - verzichtet in den Fällen, in denen kein gesetzlicher Forderungsübergang der Hauptforderung gem. § 774 Abs. 1 S. 1 BGB stattfindet, der VHV Allgemeine AG gegenüber ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche.
- Die VHV Allgemeine AG
 - ist bei Bürgschaften, die die Klausel „Zahlung auf erstes Anfordern“ beinhalten, berechtigt, sofort Zahlung zu leisten;
 - wird im Übrigen dem Bürgschaftsgläubiger nach einer nach Maßgabe eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Prüfung der ihr zur Verfügung stehenden Informationen Zahlung entsprechend dem Inhalt der Bürgschaftsurkunde leisten und, sofern es nach dem Bürgschaftsinhalt zulässig ist, etwaige Vorbehalte des Versicherungsnehmers vor Zahlung bekannt geben;
 - ist berechtigt, bis zur Erledigung der Inanspruchnahme keine weiteren Bürgschaften zur Verfügung zu stellen.

§ 10 – Rückzahlungen und Gebühren

- Die VHV Allgemeine AG ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer jeweils eine nach billigem Ermessen festzulegende Bearbeitungsgebühr (§ 315 BGB) zu erheben:
 - zur Abgeltung des Aufwandes im Falle der Inanspruchnahme einer Bürgschaft sowie
 - zur Abgeltung des mit der Insolvenzabwicklung verbundenen Aufwandes im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers.
- Der Versicherungsnehmer hat der VHV Allgemeine AG die von ihr zu zahlenden Beträge unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten zu erstatten.
- Zahlungen, die von der VHV Allgemeine AG geleistet sind, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit acht vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 BGB, § 352 HGB) zu verzinsen.
- Bis zur vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Abruf weiterer Bürgschaften.

§ 11 – Haftung

Die VHV Allgemeine AG haftet

- nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dieses gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- dem Versicherungsnehmer gegenüber nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, terroristische Handlungen, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.

§ 12 – Schlussbestimmungen

- Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von der VHV Allgemeine AG schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- Die jeweiligen Bedingungen des Versicherungsvertrages gelten so lange, bis die Geschäftsverbindung vollständig abgewickelt wurde.
- Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der VHV Allgemeine AG.
- Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Gut, wenn man versichert ist.

Besser, wenn man von Experten versichert ist.

Wir verstehen etwas von Ihrem Handwerk. Seit über 80 Jahren versichern wir nicht nur die großen Bauvorhaben, sondern bieten auch dem kleinsten Gewerbetreibenden eine maßgeschneiderte Lösung. So profitieren beispielsweise mehr als 70.000 Unternehmen des Bauhaupt- und Bauneben-gewerbes sowie Architekten und Bauingenieure davon. Denn wir wissen, worauf es ankommt: Eine kompetente Beratung und eine schnelle Schaden-regulierung, beitragsfreie Zusatzleistungen und günstige Tarife. Mit diesen Leistungen sind wir der Spezialversicherer der Bauwirtschaft – und Schrittmacher einer ganzen Branche. Genießen Sie die Sicherheit, von Experten versichert zu sein.

Darüber hinaus können Sie auf unsere Fairness vertrauen. Und als faire Experten sind wir verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die Produkt- und Leistungsbeschreibungen in dieser Broschüre verkürzt wiedergegeben sind und ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen maßgebend ist.

KAUTION

GEWERBE UND INDUSTRIE

PRODUKTÜBERSICHT

GEWERBE UND INDUSTRIE	
MERKMALE	
Überjährige Bürgschaftslinie 25.000 Euro – 1.500.000 Euro	●
Möglichkeit zur Umschuldung ohne Zusatzkosten	●
Existenzgründer	●
ZIELGRUPPE	
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	●
Architekten/Ingenieure	–
Generalübernehmer	–
Bauträger	–
Anlagen- und Maschinenbau	●
Metallverarbeitung	●
Fahrzeugbau	●
Elektroindustrie	●
BÜRGCHAFTSARTEN	
Ausführung	●
Mängelansprüche	●
Vertragserfüllung	●
BÜRGCHAFTSARTEN IM SUBLIMIT	
Anzahlung/Vorauszahlung	●
Bauhandwerkersicherung	●
Bietung	●
BEITRAGSBERECHNUNG	
Jahresbeitrag – bezogen auf die bereitgestellte Bürgschaftslinie	●
SICHERHEITEN – abhängig von der Bonitätseinstufung/Bürgschaftslinie	
keine bzw. maximal 40%	●
PRÜFUNGSUNTERLAGEN	
Bis zu einer Bürgschaftslinie von einschließlich 100.000 Euro erfolgt eine vereinfachte Bonitätsprüfung ohne Vorlage des Jahresabschlusses.	●
Ab einer Bürgschaftslinie von 125.000 Euro sind der Antrag, der aktuelle Handelsregisterauszug sowie ein aktueller Jahresabschluss in Kopie zum Verbleib (nicht älter als 18 Monate) einzureichen.	●
Bei Existenzgründern (jünger als 1 Jahr) ist zusätzlich der Fragebogen für Neugründungen (siehe unter www.vhv-kautionsversicherung.de) einzureichen.	●

Die Leistungsbeschreibungen sind stark verkürzt wiedergegeben.

● enthalten – nicht enthalten

BEITRAGSÜBERSICHT

WÄHLEN SIE IHRE BÜRGSCHAFTSLINIE:

Bürgschaftslinie	Höchstbetrag je Bürgschaft*	Halber Jahresbeitrag** für die ab dem 01.07. eines Kalenderjahres eingereichten Neuanträge	Jahresbeitrag**
25.000 Euro	40 %	250 Euro	500 Euro
50.000 Euro	40 %	450 Euro	900 Euro
75.000 Euro	30 %	650 Euro	1.300 Euro
100.000 Euro	30 %	850 Euro	1.700 Euro
125.000 Euro	30 %	1.050 Euro	2.100 Euro
150.000 Euro	30 %	1.250 Euro	2.500 Euro
175.000 Euro	30 %	1.450 Euro	2.900 Euro
200.000 Euro	25 %	1.625 Euro	3.250 Euro
225.000 Euro	25 %	1.800 Euro	3.600 Euro
250.000 Euro	25 %	2.000 Euro	4.000 Euro
300.000 Euro	25 %	2.250 Euro	4.500 Euro
350.000 Euro	25 %	2.500 Euro	5.000 Euro
400.000 Euro	25 %	2.750 Euro	5.500 Euro
450.000 Euro	25 %	3.025 Euro	6.050 Euro
500.000 Euro	25 %	3.300 Euro	6.600 Euro
600.000 Euro	25 %	3.850 Euro	7.700 Euro
750.000 Euro	20 %	4.650 Euro	9.300 Euro
1.000.000 Euro	20 %	6.050 Euro	12.100 Euro
1.250.000 Euro	20 %	7.500 Euro	15.000 Euro
1.500.000 Euro	20 %	9.000 Euro	18.000 Euro

Eine Erhöhung der Bürgschaftslinie ist jederzeit möglich. Der zusätzliche Beitrag ergibt sich aus der Differenz der beiden Jahresbeiträge der entsprechenden Bürgschaftslinien. Dies gilt auch für Verträge, die mit Halbjahresbeitrag eingerichtet worden sind.

Der ausgewiesene Beitrag bezieht sich grundsätzlich auf ein Kalenderjahr.

* Mehrere Bürgschaften die dasselbe Bauvorhaben betreffen, stellen ein Risiko dar und werden daher wie eine einzelne Bürgschaft behandelt.

** Da es sich bei der Kautionsversicherung um eine Finanzdienstleistung handelt, sind die Beiträge umsatz- und versicherungssteuerfrei.

**IHR VHV PARTNER HILFT IHNEN GERN WEITER.
ODER RUFEN SIE UNS EINFACH AN.
T 0511.907-42 64 / F 0511.907-34 91
KAUTION.NEU@VHV.DE**

VHV Versicherungen
30133 Hannover
vhv.de